

<b>Bericht</b>	Geschäftsbereich	Schutz und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 302 - Ordnungsaufgaben
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Carsten Vorsich 563 5255 563 8437 carsten.vorsich@stadt.wuppertal.de
	Datum:	06.04.2010
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0300/10</b> öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
<b>04.05.2010 Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit und Betriebsausschuss ESW</b>		<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Bekämpfung von Ratten</b>		

#### **Grund der Vorlage**

Die Verwaltung wurde gebeten, einen Sachstandsbericht vorzulegen

#### **Beschlussvorschlag**

Der Sachstandsbericht wird ohne Beschluss entgegen genommen

#### **Einverständnisse**

#### **Unterschrift**

Uebrick

#### **Begründung**

Das Thema Rattenbekämpfung wird federführend vom Ordnungsamt koordiniert. Das Ordnungsamt bekämpft dabei nicht aktiv Ratten, sondern trägt Sorge dafür, dass der jeweilige Grundstücks- / Hauseigentümer seiner aus dem Ordnungsbehördengesetz resultierenden Verpflichtung nachkommt.

#### **Zuständigkeit bei den Grundstückseigentümern**

Geht von einem Tier eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus, richtet sich gem. §18 (1) Ordnungsbehördengesetz NW (OBG) die Maßnahme gegen den Eigentümer/-in der jeweiligen Liegenschaft.

In einzelnen Fällen betrifft es bei

- städtischen Grünflächen : R103
- städtischen Gebäuden : GMW
- städtischen Kindergärten : R208
- Kanalisationen : WSW
- privaten Grundstücken : den jeweiligen Eigentümer/ -in

### **Aufgabe der Ordnungsbehörde**

Wenn Gesundheitsschädlinge festgestellt werden und die Gefahr begründet ist, dass durch sie Krankheitserreger verbreitet werden, so hat gem. §17 (2) Infektionsschutzgesetz (IfSG) die zuständige Behörde die zu ihrer Bekämpfung erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Die Bekämpfung umfasst Maßnahmen gegen das Auftreten, die Vermehrung und Verbreitung sowie zur Vernichtung von Gesundheitsschädlingen.

### **Konzertierte Aktionen und ihre Ergebnisse**

Die Ordnungsbehörde reagiert auf Bürgerbeschwerden, die in der Regel über die Leitstelle an die einzelnen Fachämter weitergeleitet werden. Bei privaten Grundstücken wird der Eigentümer durch das Ordnungsamt angeschrieben und auf die Rechtsgrundlage hingewiesen. Erfolgt keine Reaktion, d.h., der Eigentümer kommt nachweislich seiner Verpflichtung nicht nach, wird ein ordnungsbehördliches Verfahren eingeleitet.

### **Aktuelle Situation aus Sicht der Ordnungsbehörde und daraus resultierender Handlungsbedarf**

Das Rattenproblem lässt sich nicht zu 100% lösen. Die Fachämter reagieren zeitnah bei Beschwerden und beginnen mit den entsprechenden Bekämpfungsmaßnahmen, um die Population zu dezimieren.

Die Anzahl der Beschwerden bei Privatgrundstücken ist sehr gering und das Problem wird in der Regel durch Gespräche mit dem jeweiligen Eigentümer/-in kurzfristig gelöst. Weiterer Handlungsbedarf wird von hier aus nicht gesehen.